

Wenn auch für die Gestaltung sozialistischer Familienverhältnisse die jeweiligen unmittelbaren Entwicklungsbedingungen nicht überbewertet werden dürfen — sie haben gegenüber den ideellen Bedingungen eine dienende Rolle inne —, so sind doch für die gegenwärtige Entwicklungsetappe die materiellen Bedingungen für die Bedürfnisbefriedigung und die Persönlichkeitsentwicklung der Familienmitglieder eine wichtige Voraussetzung. Dem sozialistischen Erbrecht kommt dabei die Aufgabe zu, mit seinen spezifischen Mitteln die Funktion der Familie auch nach dem Tod eines Familienmitglieds sichern zu helfen. Durch eine entsprechende Verteilung des Nachlasses innerhalb der engeren und auch der weiteren Familie kann es einen wichtigen Beitrag zur Festigung der Familienbeziehungen leisten.

Zur rechtssystematischen Einordnung des Erbrechts

Es erhebt sich nun die Frage, ob die Funktion des persönlichen Eigentums oder die der sozialistischen Familie für das Erbrecht Priorität genießt. Das Recht des Bürgers, über sein Vermögen letztwillig verfügen zu können, kann einmal als Ausdruck seiner Eigentümerbefugnisse (also vom Zivilrecht aus) definiert werden; zum anderen ist auch eine Definition vom Familienrecht aus möglich, die im Gegensatz dazu unter Berücksichtigung der Familieninteressen bestimmt, daß es dem Bürger nicht gestattet ist, durch Testament über sein persönliches Eigentum zu verfügen, wenn minderjährige (unterhaltsberechtigte) Kinder zur Familie gehören.

Bei der Beantwortung der Frage nach der Priorität geht es um das richtige Verständnis für den Inhalt des persönlichen Eigentums, der mit den Bedürfnissen der Familie fest verbunden ist. Das Erbrecht muß daher stets von den Interessen der Familie des Erblassers und seinen Verpflichtungen gegenüber seiner engeren und weiteren Familie ausgehen und in sie die Funktion des persönlichen Eigentums integrieren.

Das persönliche Eigentum besteht in der Familie aus den einem Ehegatten allein gehörenden Sachen und zustehenden Rechten und vor allem — in höherer Qualität — in Gratalt der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft beider Ehegatten als Funktionsbestandteil der Familie, wobei erst nach Auflösung der Vermögensgemeinschaft, z. B. durch Tod eines Ehegatten, persönliches Eigentum entsteht, dessen Funktion nur in Verbindung mit der Familie verstanden werden kann.

Dem entspricht die Aufgabenstellung, das Erbrecht im ZGB zu einem Familienerbrecht auszugestalten. Dazu wurde in der Literatur die Auffassung vertreten, Familienrecht und Erbrecht auch rechtssystematisch zusammenzufassen^{5/}, weil zwischen ihnen enge, untrennbare Zusammenhänge bestehen. Die Auffassung allerdings, wonach das Erbrecht tatsächlich zwischen dem Zivil- und dem Familienrecht liege, es dem Familienrecht ebenso nahe wie dem Zivilrecht sei^{6/}, geht so lange am Kern des Problems vorbei, solange von einer zweigeteilten Funktion des Erbrechts, nämlich bezogen auf das persönliche Eigentum und auf die Familie, ausgegangen wird. Die Vererbung persönlichen Eigentums dient vor allem der Versorgung der Familie des Erblassers, und dabei muß eine Regelung der Eigentumsverhältnisse in bezug auf solche Werte vorgenommen werden, die während der Ehe in engem Zusammenhang mit dem ehelichen und familiären Leben geschaffen wurden.

Die Festigung und Entwicklung sozialistischer Familienverhältnisse ist spezifische Aufgabe des Familienrechts,

^{5/} Vgl. R. Haigasch, „Grundfragen der Neugestaltung des Erbrechts“, Staat und Recht 1963, Heft 2, S. 311 ff. (326).

^{6/} Vgl. A. Grandke u. a., Familienrecht, Lehrbuch, Berlin 1972, S. 114.

aber auch des Erbrechts, so daß die gesetzliche Erbfolge als typische Familienerbfolge ausgestaltet ist. Der der Familie nach Art. 38 der Verfassung zu gewährenden besondere Schutz des Staates findet auch im Erbrecht seinen Ausdruck; die Gewährleistung des persönlichen Eigentums der Bürger im Falle ihres Todes erfolgt deshalb, entsprechend der Funktion des Erbrechts, auf die unmittelbare Familie bezogen, wenn der Erblasser eine solche hinterläßt.

Es ist rechtstheoretisch nicht abwegig, trotz der in verschiedenen Gesetzen (ZGB und FGB) enthaltenen erb- und familienrechtlichen Regelungen rechtssystematisch von einem einheitlichen Komplex rechtlich geregelter gesellschaftlicher Verhältnisse in Gestalt der Ehe- und Familienverhältnisse zu sprechen, die im Rechtszweig Familienrecht zusammengefaßt sind.

Einwände gegen diese Auffassung, die mit der testamentarischen Erbfolge unter Ausschluß der engeren Familie des Erblassers oder überhaupt mit dem Nichtvorhandensein dieser Familie begründet werden, können deshalb nicht überzeugen, weil in jedem Falle des Abweichens von der als Familienerbfolge ausgestalteten gesetzlichen Erbfolge die Frage auftritt, ob Interessen der Familie berücksichtigt oder mißachtet wurden.

Wichtiger als alle Diskussionen zur Frage der Rechtssystematik ist aber die Erkenntnis, daß die komplexe Bearbeitung und Untersuchung der beiden Rechtsgebiete Familienrecht und Erbrecht eine bedeutsame wissenschaftliche Aufgabenstellung ist und bleibt.

Zur Widerspiegelung der Funktion des Erbrechts in den Regelungen des ZGB-Entwurfs

Der ZGB-Entwurf enthält eine erbrechtliche Regelung, die im allgemeinen der Funktion des Erbrechts gerecht wird. Das bezieht sich vor allem auf die Einschränkung der gesetzlichen Erbfolgeordnungen, auf die Regelung der testamentarischen Erbfolge und des Pflichtteilsrechts sowie auf die Haftung für Nachlassverbindlichkeiten. Einige Regelungen müssen jedoch m. E. unter dem Aspekt der Funktion des Erbrechts noch einmal durchdacht werden, insbesondere im Zusammenhang mit den nach dem Tode eines Familienmitglieds durch das Erbrecht zu sichernden Aufgaben der verbleibenden Familie.

Erfassen der Funktion des Erbrechts in der Grundsatzbestimmung

In der Grundsatzbestimmung (§ 362) kommt die Funktion des sozialistischen Erbrechts nicht deutlich genug zum Ausdruck. Die Formulierung, daß das Erbrecht u. a. eine mit den „familiären Bindungen“ übereinstimmende Nachlassverteilung sichern soll, ist nicht ausreichend.

Der Entwurf verzichtet zu Recht auf die Darlegung erbrechtsbegründender Tatbestände nach Stärke und Tiefe der familiären Bindungen, weil eine solche Regelung nicht der Vielfalt tatsächlicher Lebensverhältnisse gerecht werden kann. Erforderlich wäre aber, daß die Grundsatzbestimmung deutlich ausspricht, was das Gesetz vom Erblasser an Einsatz für die Familie erwartet, daß nämlich die Vererbung persönlichen Eigentums in Übereinstimmung mit den der Familie gestellten Aufgaben und unter Einbeziehung der familienrechtlichen Verpflichtungen des Erblassers erfolgen muß.

Zum Verhältnis von gesetzlicher und testamentarischer Erbfolge

Die gesetzliche und die testamentarische Erbfolge stehen im ZGB-Entwurf gleichberechtigt nebeneinander (§ 362 Abs. 1). Es wird jedoch im Gesetz selbst nicht deutlich genug zum Ausdruck gebracht, daß der Regelfall die gesetzliche Erbfolge (§§ 364 bis 369) und der Ausnahmefall